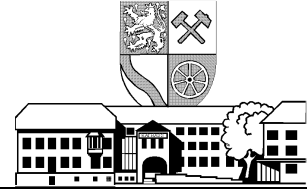


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0153/18
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 24.10.2018
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Doppelhaushalt 2019/2020

Anlagen:

Verwaltungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen.

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung einen Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 erarbeitet, der als Grundlage für die anstehenden Beratungen dienen soll.

Sofern die Ortsräte eigene Anträge zum Doppelhaushalt 2019/2020 beschließen, werden sie von der Verwaltung in einer Übersicht zusammengefasst. Diese Liste dient den Ratsmitgliedern dann als Grundlage für die weiteren Haushaltsberatungen.

Der Fokus der Beratungen sollte auch in diesem Jahr zunächst auf dem **Investitionsprogramm** liegen, da sich jede Veränderung unmittelbar auf den Ergebnishaushalt auswirkt – sei es durch bilanzielle Abschreibungen, die Auflösung von Sonderposten oder zu planende Zinsen für Investitionskredite.

Nach Abschluss der Vorberatungen im Personal- und Finanzausschuss gilt es, das dann vorliegende Investitionsprogramm in einem Einzelgespräch mit der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der zur Finanzierung erforderlichen Investitionskredite abzustimmen.

Da die Gemeinde nach dem Konsolidierungserlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2015 zahlungsbezogen bereits strukturell ausgeglichen ist, muss sie den strukturellen Ausgleich des Ergebnishaushalts anstreben.

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht liegt das strukturelle Ausgangsdefizit für das Jahr 2014 bei rd. -1,811 Mio. Euro. Es ist bis zum Jahr 2024 auf 0 zurückzufahren, woraus sich eine jährliche Reduzierung der Defizitobergrenze um 181.000 Euro ergibt.

Die Obergrenze liegt somit für das Jahr 2019 bei **-906.000 Euro**, im Folgejahr noch bei **-724.000 Euro** und im letzten Jahr der Finanzplanung nur noch bei **-181.000 Euro**.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das strukturelle Defizit nicht dem tatsächlichen Defizit im Ergebnishaushalt entspricht. Vielmehr wird es unter Berücksichtigung der sogenannten „Normalentwicklung“ bestimmter Ein- und Auszahlungsarten ermittelt. Die Berechnungsblätter zur Beurteilung der Einhaltung der Obergrenzen werden vom Innenministerium bzw. der Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt und müssen entsprechend ausgefüllt werden.

Bei der Aufstellung von Doppelhaushalten erhält die Gemeinde die Genehmigung für das 2. Jahr zunächst unter Zugrundelegung der im 1. Jahr vorliegenden Normalentwicklung. Durch die Fortschreibung für das 2. und die weiteren drei Jahre könnte sich ein zusätzlicher Sanierungsbedarf ergeben. In diesem Fall müsste die Gemeinde für das 2. Jahr gegebenenfalls eine Nachtragshaushaltssatzung beschließen.

Fachbereichsleiterin